

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-1/3/T. 1002

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/095/2010

**Austausch der Werbeanlagen über den Eingängen;
Nürnberger Straße 30; Fl.-Nr. 1042;
Az.: 2009-1405-WE**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	28.09.2010	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Bauaufsichtsamt

I. Antrag

Eine Abweichung von der Werbeanlagensatzung wird nicht befürwortet, die Werbeanlagen sind satzungsgemäß aus Einzelbuchstaben und Symbolen zu erstellen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: Nr. 311

Gebietscharakter: Kerngebiet

Widerspruch zum -

Bebauungsplan:

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist, die vorhandenen Einzelbuchstaben-Werbeanlagen eines Kaufhauses in der Nürnberger Straße über den zwei Eingängen zur Nürnberger Straße und dem Eingang in der Passage zwischen dem Kaufhaus und dem Neuen Markt durch neu gestaltete Leuchtkasten-Werbeanlagen auszutauschen.

Die geplanten Anlagen verstoßen gegen § 2 Abs. 5 Nr. 4 der Werbeanlagensatzung. Danach sind Werbeschriften außer in Gewerbe- und Industriegebieten nur als Einzelbuchstaben oder Einzelsymbole zulässig. Geplant sind jeweils in Eingangsbreite angeordnete hinterleuchtete ca. 80 cm hohe Blenden mit Beschriftung.

Die beantragte Abweichung wird mit dem bundesweit einheitlichen Erscheinungsbild („Corporate Identity - CI“), der in den Eingangsnischen zurückgesetzten (ca. 1 m bzw. 2,5 m) Anordnung, die nur eine eingeschränkte Sicht auf die Anlagen bewirkt, der Schwierigkeit, kleine (8 cm) beleuchtete Einzelbuchstaben herzustellen und der Problematik, eine vandalensichere getrennte Beleuchtung anzubringen sowie der optischen Hochwertigkeit der Anlagen begründet. Zudem sollen die 18 unter dem Vordach angeordneten hängen-

den Leuchtkästen demontiert werden, wodurch sich insgesamt das Erscheinungsbild verbessere.

Gründe für eine Abweichung sind nicht erkennbar. Die Argumentation mit einem einheitlichen Erscheinungsbild wird oft an die Verwaltung herangetragen, um Abweichungen von der Werbeanlagensatzung zu begründen. Aus rechtlicher Sicht lässt sich aus einem CI jedoch kein Anspruch auf eine Abweichung herleiten. In der Vergangenheit wurden von der Forderung nach Einzelbuchstaben nur insoweit Ausnahmen zugelassen, als Werbung auf einer unbeleuchteten Hintergrundplatte montiert wurde. Leuchtkästen wurden stets, auch bei kleineren Einzelhandelsbetrieben, abgelehnt. Ausnahmen waren einzig Versuche, bestehende Werbeanlagen zu verkleinern oder einzuschränken und damit den Anforderungen der Werbeanlagensatzung anzunähern.

Durch die Zulassung von Leuchtkästen würde ein Bezugsfall entstehen, der den Ausschluss von Leuchtkästen in der Zukunft erschwert. Eine Abweichung von der Werbeanlagensatzung, noch dazu an einer solch repräsentativen Adresse wird daher von der Verwaltung abgelehnt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: nicht erforderlich.

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang